

**Entwurf: Regionales Raumordnungsprogramm**  
für den  
**Landkreis Osnabrück**  
**2023**

Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Am Schölerberg 1 - 49082 Osnabrück

---

Herausgeber:	Landkreis Osnabrück Fachdienst Planen und Bauen Am Schölerberg 1	Tel.: 0541 / 501-0 Fax.: 0541 / 501 -4402 www.landkreis-osnabrück.de
Leitung:	Arndt Hauschild Maximilian Clausing	Tel. 0541 / 501-4056 arndt.hauschild@lkos.de Tel.: 0541 / 501-4063 maximilian.clausing@lkos.de
Bearbeitung:	Daniel Berger Stefan Schmiemann	Tel.: 0541 / 501-4060 daniel.berger@lkos.de Tel.: 0541 / 501-4064 stefan.schmiemann@lkos.de
Text:	Sandra Meikle	Tel.: 0541 / 501-4660 Sandra.Meikle2@lkos.de
Kartographische Darstellung, Grafik, Einband:	Benno Sander Dirk Linnemüller	Tel.: 0541 / 501-4058 benno.sander@lkos.de Tel.: 0541 / 501-4059 dirk.linnemueller@lkos.de

Verwendete Karten:

Auszug aus den Geobasisdaten des  
Landesamtes für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen,  
© 2021



---

Platzhalter Satzungsbeschluss etc.

Lesehinweise:

<b>Fettdruck</b>	=	<b>Ziel der Raumordnung</b>
Normaldruck	=	Grundsatz der Raumordnung
<i>[Kursiv]</i>	=	<i>Hinweise (Sachaussagen ohne Bindungswirkungen, Übernahmen aus Fachplanungen)</i>
Grau hinterlegt	=	Nachrichtliche Übernahme aus dem Landes-Raumordnungsprogramm
LROP XY	=	Verweis auf die Vorgabe aus dem Landes-Raumordnungsprogramm

## Inhaltsverzeichnis

1	Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume .....	1
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes .....	1
1.2	Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung.....	4
1.3	Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres .....	5
1.4	Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen.....	5
1.5	Einbindung in die Euregio.....	5
1.6	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.....	6
2	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur .....	8
2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur.....	8
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte.....	10
2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels.....	11
3	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	14
3.1	Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen.....	14
3.1.1	Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	14
3.1.2	Natur und Landschaft .....	17
3.1.3	Natura 2000 .....	18
3.1.4	Entwicklung der Großschutzgebiete .....	19
3.1.5	Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften .....	19
3.2	Entwicklung der Freiraumnutzungen .....	19
3.2.1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei.....	19
3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung .....	21
3.2.3	Landschaftsgebundene Erholung .....	22
3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz ....	23
4	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale .....	25
4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik .....	25
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik .....	25
4.1.2	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr .....	25
4.1.3	Straßenverkehr .....	27
4.1.4	Schifffahrt, Häfen .....	27
4.1.5	Luftverkehr .....	27
4.2	Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur.....	28
4.2.1	Erneuerbare Energieerzeugung .....	28

---

4.2.2	Energieinfrastruktur .....	29
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen .....	29

# 1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

## 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

01 <sup>1</sup>Im Landkreis Osnabrück soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für kommende Generationen schaffen, so dass ein nachhaltiges Wirtschaften und Leben weiterhin möglich bleibt. <sup>2</sup>Die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ansprüche an den Raum sollen dabei in Einklang gebracht werden.

LROP 1.1  
Ziffer 01

<sup>3</sup>Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landkreises Osnabrück und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden sollen die Entwicklungspotenziale vor allem in den Bereichen Klima-, Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie in alle Bereichen des nachhaltigen Wirtschaftens und Lebens ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

02 <sup>1</sup>Die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Osnabrück und alle Planungen und Maßnahmen sollen zur Sicherung der natürlichen Grundlagen für ein nachhaltiges Wirtschaften und Leben beitragen. <sup>2</sup>Zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Wirtschaftsbedingungen ist in allen Teilen des Landkreises Osnabrück auf eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie (Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze) und die Zugänglichkeit zu einem dichten Netz des öffentlichen Personennahverkehrs hinzuwirken.

LROP 1.1  
Ziffer 02

<sup>3</sup>Im Sinne des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen über die nächsten Generationen hinweg sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.
- mittlere und kleinere Unternehmen gefördert und deren Ansiedlung auf interkommunaler Basis koordiniert werden.

03 <sup>1</sup>Der demografische Wandel wirkt sich auch im Landkreis Osnabrück aus; die daraus resultierende Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Bei erforderlichen Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung soll auf eine nachhaltige, umwelt- und klimaschonende Umsetzung geachtet werden. <sup>3</sup>Ebenso ist auf die

LROP 1.1  
Ziffer 03

---

Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen hinzuwirken.

04 <sup>1</sup>Die Entwicklung des Landkreises Osnabrück und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden soll

LROP 1.1  
Ziffer 04

- auf den nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, den Ausgleich und den Zusammenhalt zwischen den Kommunen zielen,
- integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,
- einen effizienten, gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,
- mit kommunal angepassten und zwischen allen Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie
- die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden stärken.

05 <sup>1</sup>In sämtlichen kreisangehörigen Städte und Gemeinden sollen der Erhalt und die Entwicklung der Grundlagen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und die Sicherung der Beschäftigung erreicht werden. <sup>2</sup>Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und dabei gleichzeitig zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen. <sup>3</sup>Die Ansiedlung arbeitsplatzintensiver sowie wissensbasierter Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe soll gefördert werden. <sup>4</sup>Neue Gewerbeansiedlungen sind vorrangig in den Zentralen Orten und im Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe zu entwickeln. <sup>5</sup>Der Verflechtungsbereich zur kreisfreien Stadt Osnabrück soll dabei berücksichtigt werden.

LROP 1.1  
Ziffer 05

06 <sup>1</sup>Kreisangehörige Kommunen mit besonderen Strukturproblemen und Entwicklungsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit den wirtschaftsstärkeren kreisangehörigen Kommunen vernetzt werden.

LROP 1.1  
Ziffer 06

07 <sup>1</sup>Die ländlichen Räume des Landkreises Osnabrück sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und in der Weise weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft im Landkreis Osnabrück beitragen. <sup>2</sup>Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden werden.

LROP 1.1  
Ziffer 07

<sup>4</sup>Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren bedarfsgerecht ausgeschöpft werden.

<sup>4</sup>Die Entwicklung der ländlichen Räume des Landkreises Osnabrück soll darüber hinaus gefördert werden, um

- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
- die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,
- die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.

08 <sup>1</sup>Die verdichteten Räume des Landkreises Osnabrück, insbesondere im Verflechtungsbereich zur kreisfreien Stadt Osnabrück, sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.

LROP 1.1  
Ziffer 08

09 <sup>1</sup>Kooperationen zwischen verdichtetem und ländlichen Raum des Landkreises Osnabrück sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.

10 <sup>1</sup>Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. <sup>2</sup>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.

LROP 1.1  
Ziffer 11

## 1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

*[Der Landkreis Osnabrück ist neben 10 weiteren Landkreisen Bestandteil der Metropolregion Nordwest, die seit 2006 in Vereinsform besteht, mit dem Ziel, dass die länderübergreifenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden sollen]*

LROP 1.2  
Ziffer 01

01 <sup>1</sup>Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der gemeinsamen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur auch in den ländlichen Räumen unterstützt werden.

02 <sup>1</sup>Die Zusammenarbeit der Metropolregion Bremen-Oldenburg in der Raumordnung und Landesentwicklung soll fortgeführt und ausgebaut werden. <sup>2</sup>Gemeinsame Interessen bei länder- und staatenübergreifenden Kooperationen sollen abgestimmt und wahrgenommen werden.

LROP 1.2  
Ziffer 02

03 <sup>1</sup>Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur im nordwestlichen Niedersachsen entwickelt werden, sodass

LROP 1.2  
Ziffer 03

- die Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregion und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,
- die Lagevorteile des Landkreises Osnabrück im westlichen Niedersachsen mit den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden,
- Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.

04 <sup>1</sup>Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maß zur Stärkung der Standortqualitäten des Landkreises Osnabrück im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.

LROP 1.2  
Ziffer 04

05 <sup>1</sup>In der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten Niedersachsens sollen

LROP 1.2  
Ziffer 05

- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
- die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
- die Arbeitsmarktschwerpunkte und
- die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur

gestärkt werden. <sup>2</sup>In der Metropolregion sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien und landesgrenzenübergreifende Regelungen erarbeitet werden. <sup>3</sup>Die Entwicklung der Metropolregion und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Regionen des Landes Niedersachsen sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut

und optimiert werden. <sup>4</sup>Die Landkreise Cloppenburg, Diepholz, Oldenburg, Osnabrück und Vechta haben sich zur Wachstumsregion Hansalinie zusammengeschlossen, um den gemeinsamen Wirtschaftsraum zu stärken und um positive Effekte für die Unternehmen in der Region zu schaffen. Diese regionale Kooperation und Wachstumsinitiative wird als wichtiger Bestandteil der Metropolregion angesehen und soll unterstützt werden.

06 <sup>1</sup>Innerhalb des Osnabrücker Landes sollen zur Stärkung der Potenziale und zur Nutzung der räumlich-strukturellen Verflechtungen der Stadt Osnabrück mit den benachbarten Kommunen im Landkreis Osnabrück Kooperationen intensiviert werden.

### 1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

*[Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2023]*

LROP 1.3  
Ziffer 01-12

### 1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen

*[Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2023]*

LROP 1.4  
Ziffer 01-03

### 1.5 Einbindung in die Euregio

01 <sup>1</sup>Der deutsch-niederländische Zweckverband Euregio ist in seinen Zielen bezüglich einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Bereichen der Raumordnung und Landesentwicklung aktiv zu unterstützen. Die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden.

LROP 1.2  
Ziffer 01/02

<sup>2</sup>Im Landkreis Osnabrück als Bindeglied in der Euregio sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden.

<sup>2</sup>Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur im Rahmen der Euregio unterstützt werden.

02 <sup>1</sup>Vor dem Hintergrund der zunehmenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der europäischen Sozial- und Wirtschaftspolitik soll die räumliche Struktur in der Euregio entwickelt werden, sodass

LROP 1.2  
Ziffer 03

- die Wettbewerbsfähigkeit in der Euregio und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,

- die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden,
- Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.

03 <sup>1</sup>Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maß zur Stärkung der Standortqualitäten in der Euregio im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen im Landkreis Osnabrück unterstützt werden.

LROP 1.2  
Ziffer 04

04 <sup>1</sup>In der Euregio sollen

- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
- die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
- die Arbeitsmarktschwerpunkte und
- die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur

LROP 1.2  
Ziffer 05/06

gestärkt werden. <sup>2</sup>Im Interesse der Ziele der Euregio sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden. Dazu sollen selbstverpflichtende landes- und staatengrenzenübergreifende Regelungen geschaffen werden. <sup>3</sup>Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landkreises Osnabrück soll im Rahmen der Euregio eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und der Landkreise erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der verschiedenen Kommunen nutzt und entwickelt. <sup>4</sup>Die Entwicklung der Euregio und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den benachbarten Städten, Gemeinden, Landkreisen, Provinzen und Bundesländern soll ausgebaut und optimiert werden. <sup>5</sup>Das Engagement des Landkreises Osnabrück in der Euregio soll auch an bestehende regionale Kooperationen anknüpfen und diese unterstützen.

## 1.6 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

01 <sup>1</sup>Bei der Entwicklung des Landkreises Osnabrück sind der Schutz des Klimas, die Vorsorge bezüglich des Klimawandels und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels besonders zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Im Sinne des Klimaschutzes und als entscheidende Strategie gegen den weiteren Klimawandel kommt der regionalen Umsetzung der Energiewende eine zentrale Bedeutung zu. <sup>3</sup>Kernelemente sind hierbei eine konsequente Energieeinsparung, eine erhebliche Steigerung der Energieeffizienz und ein verstärkter, nachhaltiger Ausbau erneuerbarer Energien.

LROP 1.1  
Ziffer 02

02 <sup>1</sup>Im Gebiet des Landkreises Osnabrück sollen die jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 kontinuierlich gesenkt werden.

LROP 1.1  
Ziffer 02

<sup>2</sup>Langfristig wird das Ziel des „klimaneutralen Landkreises Osnabrück“ angestrebt.

<sup>3</sup>Dazu sollen die Treibhausgas-Emissionen jährlich um 70.000 Tonnen gesenkt werden. Ein wichtiges operatives Zwischenziel ist die Erreichung von 100% erneuerbaren Stroms (ohne Stahlindustrie) bis zum Jahr 2030.

<sup>4</sup>Weiterhin sollen bis 2050 die CO<sub>2</sub>-Emissionen bilanziell nahezu vollständig gegenüber 1990 entfallen, sowie der Energiebedarf halbiert werden.

03 <sup>1</sup>Bei der Entwicklung der Raum-und Siedlungsstruktur des Landkreises Osnabrück sollen verstärkt Maßnahmen zur Anpassung an nicht mehr abwendbare Klimaänderungen berücksichtigt werden.

LROP 1.1  
Ziffer 02

## 2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

### 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- 01 <sup>1</sup>Historisch gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Siedlungsstrukturen sowie siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden. <sup>2</sup>Erhaltenswerte Ortsbilder und Hofstrukturen sollen bewahrt werden. LROP 2.1  
Ziffer 01
- 02 <sup>1</sup>Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleistet werden. <sup>2</sup>Die Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge soll verbessert werden, in dem sie in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden. LROP 2.1  
Ziffer 02
- 03 <sup>1</sup>Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen. <sup>2</sup>Im Verflechtungsraum um die kreisfreie Stadt Osnabrück soll die Siedlungsentwicklung abgestimmt und auf die Zentralen Orte fokussiert werden. LROP 2.1  
Ziffer 03
- 04 <sup>1</sup>Im Verdichtungsraum Osnabrück werden, angrenzend an die zentralen Siedlungsgebiete, Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung festgelegt. <sup>2</sup>In ihnen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. <sup>3</sup>Die Siedlungsentwicklung, die neben Wohnsiedlungen auch gewerbliche Einrichtungen umfasst, ist im Ordnungsraum Osnabrück vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte auszurichten.** LROP 2.1  
Ziffer 04
- 05 <sup>1</sup>Die Entwicklung von Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.** LROP 2.1  
Ziffer 05
- <sup>2</sup>Die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten soll in den kreisangehörigen Mittelzentren und den folgenden Grundzentren erfolgen: Belm, Bersenbrück, Bissendorf, Bohmte (OT Stirpe-Oelingen), Dissen a.T.W., und Wallenhorst (OT Hollage).**
- 06 <sup>1</sup>Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. <sup>2</sup>Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen. <sup>3</sup>Die Siedlungsentwicklung im Landkreis Osnabrück soll auf die festgelegten Zentralen Siedlungsgebiete sowie die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten konzentriert werden. <sup>4</sup>Verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie zum Beispiel LROP 2.1  
Ziffer 06

Baulücken, Konversions- und Brachflächen sind vor anderen Flächenpotenzialen bevorzugt zu entwickeln. <sup>5</sup>Durch die Bauleitplanung ist die Siedlungsentwicklung in Bereiche zu lenken, deren ökologische Bedeutung für den Naturraum gering ist. <sup>6</sup>Bauleitpläne, deren Flächen seit längerem nicht für eine Bebauung zur Verfügung gestellt werden konnten, sollen aufgehoben werden.

**07 <sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung sind folgende Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt:**

LROP 2.1  
Ziffer 07

- **Bad Essen,**
- **Bad Iburg,**
- **Bad Laer,**
- **Bad Rothenfelde,**
- **Rieste und**
- **Hagen a.T.W.**

**<sup>2</sup>In der zeichnerischen Darstellung sind folgende Standorte mit der besondere Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt:**

- **Ankum,**
- **Bissendorf (OT Schledehausen),**
- **Bramsche,**
- **Fürstenu,**
- **Bippen,**
- **Georgsmarienhütte,**
- **Melle,**
- **Merzen,**
- **Ostercappeln und**
- **Quakenbrück.**

**08 <sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung ist folgender Standort als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt festgelegt:**

LROP 2.1  
Ziffer 08

- **Alfsee (Alfhausen-Rieste)**

**<sup>2</sup>Hier bündelt sich in der Regel ein vielfältiges Angebot von Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen, welches es auch weiterhin zu sichern und zu entwickeln gilt.**

09 <sup>1</sup>Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden. <sup>2</sup>Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden. <sup>3</sup>Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.

## 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

01 <sup>1</sup>In den Gemeinden ist eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen. <sup>2</sup>Diese Pflicht beinhaltet Leistungen der Daseinsvorsorge in ausreichender Qualität und muss die Erreichbarkeit berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Angebote der Daseinsvorsorge sollen vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur bedarfsgerecht sein. <sup>4</sup>Die hierfür benötigten Strukturen sollen ökonomisch und nachhaltig entwickelt werden.

LROP 2.2  
Ziffer 01

02 <sup>1</sup>Alle Gemeinden sollen entsprechend ihre zentralörtlichen Funktion für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln. <sup>2</sup>Die Einrichtungen zur Daseinsvorsorge sollen gut mit dem ÖPNV, dem Fahrrad und zu Fuß erreichbar sein.

LROP 2.2  
Ziffer 02

<sup>3</sup>In nichtzentralen Orten mit rückläufigem Angebot zur Daseinsvorsorge sollen Konzepte und neue Formen mobiler und kooperativer Versorgungsangebote entwickelt werden.

**03 <sup>1</sup>Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Mittel- und Grundzentren im Landkreis Osnabrück sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln.**

LROP 2.2  
Ziffer 03

<sup>2</sup>Grundzentren sind

- **Bad Iburg in der Stadt Bad Iburg,**
- **Ankum und Bersenbrück in der Samtgemeinde Bersenbrück,**
- **Bad Essen in der Gemeinde Bad Essen,**
- **Bad Laer in der Gemeinde Bad Laer,**
- **Bad Rothenfelde in der Gemeinde Bad Rothenfelde,**
- **Belm in der Gemeinde Belm,**
- **Bissendorf in der Gemeinde Bissendorf,**
- **Bohmte in der Gemeinde Bohmte,**
- **Dissen a.T.W. in der Gemeinde Dissen a.T.W.,**
- **Fürstenau in der Samtgemeinde Fürstenau,**
- **Glandorf in der Gemeinde Glandorf,**
- **Hagen a.T.W. in der Gemeinde Hagen a.T.W.,**
- **Hasbergen in der Gemeinde Hasbergen,**
- **Hilter a.T.W. in der Gemeinde Hilter a.T.W.,**
- **Neuenkirchen in der Samtgemeinde Neuenkirchen und**
- **Ostercappeln in der Gemeinde Ostercappeln.**

<sup>3</sup>In den Grundzentren sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf zu sichern und zu entwickeln.

<sup>4</sup>Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. <sup>5</sup>Für die Grundzentren Ankum und Bersenbrück ist jeweils ein grundzentraler Verflechtungsbereich festgelegt.

04 <sup>1</sup>Die zentralen Siedlungsgebiete der Zentralen Orte sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

LROP 2.2  
Ziffer 04

05<sup>1</sup>Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. <sup>2</sup>Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen.

LROP 2.2  
Ziffer 05

<sup>3</sup>Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

06 <sup>1</sup>Mittelzentren sind in den Städten Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle und Quakenbrück räumlich festgelegt.

LROP 2.2  
Ziffer 07

<sup>2</sup>In diesen Mittelzentren sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf zu sichern und zu entwickeln. <sup>3</sup>Darüber hinaus haben sie für die dortige Bevölkerung und Wirtschaft zusätzlich eine grundzentrale Versorgung zu leisten.

## 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

01 <sup>1</sup>Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

LROP 2.3  
Ziffer 01

02 <sup>1</sup>Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen. <sup>2</sup>Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. <sup>3</sup>Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).

LROP 2.3  
Ziffer 02

03 <sup>1</sup>In den Grundzentren darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 4 und 5 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

LROP 2.3  
Ziffer 03

**<sup>2</sup>In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 4 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).**

<sup>3</sup>In den Mittelzentren Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle und Quakenbrück soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den in Satz 4 festgelegten Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittelzentral).

**<sup>4</sup>Die aperiodischen Kongruenzräume der Mittelzentren im Landkreis Osnabrück werden wie nachfolgend festgelegt:**

**Mittelzentrum Bramsche:**

Zum Kongruenzraum Bramsche zählen neben der Stadt Bramsche die Kommunen Wallenhorst, Belm, Ostercappeln, Bohmte, Neuenkirchen, Voltlage, Merzen, Ankum, Bersenbrück, Alfhausen, Rieste, Fürstenau. Außerhalb des Planungsraumes gehört die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu dem Kongruenzraum Bramsche.

**Mittelzentrum Georgsmarienhütte:**

Der mittelzentrale Kongruenzraum Georgsmarienhütte besteht aus den Kommunen Hasbergen, Hagen am Teutoburger Wald, Bad Iburg, Bad Laer, Hilter am Teutoburger Wald, Dissen am Teutoburger Wald, Bad Rothenfelde und Glandorf.

**Mittelzentrum Melle:**

Zu dem Meller Kongruenzraum zählen neben dem eigenen Stadtgebiet die Gemeinden Bad Essen und Bissendorf zuzuordnen.

**Mittelzentrum Quakenbrück:**

Dem Kongruenzraum Quakenbrück sind die Kommunen Badbergen, Gehrde, Nortrup, Kettenkamp, Eggermühlen, Bippen, Berge, Menslage zugeordnet. Außerhalb des Planungsraumes gehören die Gemeinden Essen (Oldenburg) und Lönigen zu dem Kongruenzraum Quakenbrück. Die Gemeinden Essen (Oldenburg) und Lönigen besitzen aus marktanalytischer Sicht ebenfalls Verbindungen zu Cloppenburg.

**<sup>5</sup>Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.**

**<sup>6</sup>Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.**

**<sup>7</sup>Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren. <sup>8</sup>Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel-**

**langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.**

**04 Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).**

LROP 2.3  
Ziffer 04

**05 <sup>1</sup>Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot).**

LROP 2.3  
Ziffer 05

<sup>2</sup>Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. <sup>3</sup>Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.

<sup>4</sup>Zum Schutz und Stärkung der zentralörtlichen Versorgungsfunktionen sind die integrierten Versorgungsstandorte in der zeichnerischen Darstellung als Versorgungskerne festgelegt.

**06 Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m<sup>2</sup> beträgt.**

LROP 2.3  
Ziffer 06

**07 <sup>1</sup>Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot).** <sup>2</sup>Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutende Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. <sup>3</sup>Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen im Grenzraum zu Nordrhein-Westfalen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.

LROP 2.3  
Ziffer 07

<sup>4</sup>Die Städte und Gemeinden sollen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit durch Entwicklungskonzepte eine Grundlage zur Abstimmung und Entwicklung von Einzelhandelsvorhaben schaffen.

**08 Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).**

LROP 2.3  
Ziffer 08

**09** <sup>1</sup>Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mindestens 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn

LROP 2.3  
Ziffer 10

- sie an den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Berge, Buer, Hunteburg, Merzen, Neuenkirchen (Melle), Riemsloh, Rieste und Wellingholzhausen errichtet werden,
- sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen,
- sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und
- ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 2 nicht überschreitet.

<sup>2</sup>Räumlich umfasst die Festlegung als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung die jeweilige Gemeindefläche, determiniert durch die jeweilige politisch-administrative Gemeindegrenze.

### **3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen**

#### **3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen**

##### **3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz**

01 <sup>1</sup>Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

LROP 3.1.1  
Ziffer 01

03 <sup>1</sup>Siedlungsnah Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. <sup>2</sup>In den Vorranggebieten für Freiraumfunktionen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. <sup>3</sup>Abweichend von Ziffer 03 Satz 2 sind in den vorgenannten Vorranggebieten solche öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen ausnahmsweise zulässig, die für den Ordnungsraum notwendig und siedlungsnah zu verwirklichen sind, für die im Siedlungsbereich jedoch keine geeigneten Flächen verfügbar sind.

LROP 3.1.1  
Ziffer 03

04 <sup>1</sup>Neben den regional und überregional bedeutsamen siedlungsnahen Freiräumen um den Verdichtungsraum Osnabrück herum, werden zusätzlich siedlungsnah klimabedeutsame Räume im Landkreis Osnabrück gekennzeichnet. <sup>2</sup>In diesen Gebieten, die im RROP als Vorbehaltsgebiete mit Freiraumfunktion festgesetzt werden, sollen bei notwendigen gemeindlichen Planungen und Maßnahmen die Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen Berücksichtigung finden.

LROP 3.1.1  
Ziffer 01

05 <sup>1</sup>Kulturhistorisch bedeutsame sowie schutzwürdige Böden sind so zu erhalten und zu pflegen, dass historische Landnutzungsformen dauerhaft erhalten bleiben. <sup>2</sup>Insbesondere ist auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischem Aspekt hinzuwirken.

LROP 3.1.1  
Ziffer 04

**06<sup>1</sup> Im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter zu reduzieren. <sup>2</sup>Für die jeweiligen Samtgemeinden, Gemeinden und Städte im Landkreis Osnabrück werden dementsprechend folgende Flächenziele im Sinne eine max. Neuversiegelung festgelegt.**

LROP 3.1.1  
Ziffer 05

Bis 2030	
Artland	6,5 ha pro Jahr
Bad Essen	3,6 ha pro Jahr
Bad Iburg	1,3 ha pro Jahr
Bad Laer	1,6 ha pro Jahr
Bad Rothenfelde	0,6 ha pro Jahr
Belm	1,6 ha pro Jahr
Bersenbrück	8,8 ha pro Jahr
Bissendorf	3,3 ha pro Jahr
Bohmte	3,8 ha pro Jahr
Bramsche	6,3 ha pro Jahr
Dissen a.T.W.	1,1 ha pro Jahr
Fürstenau	7,7 ha pro Jahr
Georgsmarienhütte	1,9 ha pro Jahr
Glandorf	2,1 ha pro Jahr
Hagen a.T.W.	1,2 ha pro Jahr

<b>Hasbergen</b>	<b>0,7 ha pro Jahr</b>
<b>Hilter a.T.W.</b>	<b>1,8 ha pro Jahr</b>
<b>Melle</b>	<b>8,7 ha pro Jahr</b>
<b>Neuenkirchen</b>	<b>5,3 ha pro Jahr</b>
<b>Ostercappeln</b>	<b>3,4 ha pro Jahr</b>
<b>Wallenhorst</b>	<b>1,6 ha pro Jahr</b>

<b>Ab 2030</b>	
<b>Artland</b>	<b>4,3 ha pro Jahr</b>
<b>Bad Essen</b>	<b>2,4 ha pro Jahr</b>
<b>Bad Iburg</b>	<b>0,8 ha pro Jahr</b>
<b>Bad Laer</b>	<b>1,1 ha pro Jahr</b>
<b>Bad Rothenfelde</b>	<b>0,4 ha pro Jahr</b>
<b>Belm</b>	<b>1,1 ha pro Jahr</b>
<b>Bersenbrück</b>	<b>5,9 ha pro Jahr</b>
<b>Bissendorf</b>	<b>2,2 ha pro Jahr</b>
<b>Bohmte</b>	<b>2,5 ha pro Jahr</b>
<b>Bramsche</b>	<b>4,2 ha pro Jahr</b>
<b>Dissen a.T.W.</b>	<b>0,7 ha pro Jahr</b>
<b>Fürstenau</b>	<b>5,2 ha pro Jahr</b>
<b>Georgsmarienhütte</b>	<b>1,3 ha pro Jahr</b>
<b>Glandorf</b>	<b>1,4 ha pro Jahr</b>
<b>Hagen a.T.W.</b>	<b>0,8 ha pro Jahr</b>
<b>Hasbergen</b>	<b>0,5 ha pro Jahr</b>
<b>Hilter a.T.W.</b>	<b>1,2 ha pro Jahr</b>
<b>Melle</b>	<b>5,8 ha pro Jahr</b>
<b>Neuenkirchen</b>	<b>3,5 ha pro Jahr</b>

Ostercappeln	2,3 ha pro Jahr
Wallenhorst	1,1 ha pro Jahr

**07** <sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt.

LROP 3.1.1  
Ziffer 06/07

<sup>2</sup>In den Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. <sup>3</sup>Um die Erhaltung der Torfkörper in ihrer Funktion für den Klimaschutz zu gewährleisten, sind die Torfzehrung und -sackung beschleunigende Nutzungen, Planungen, und Maßnahmen zu vermeiden oder einzustellen. <sup>4</sup>Als Indikator der Torfzehrung und -sackung dienen dabei die freigesetzten Treibhausgasemissionen. <sup>5</sup>In der Folge sind insbesondere Nutzungen, die hohe THG-Emissionen hervorrufen, mit dem Ziel der Torferhaltung nicht vereinbar. Eine Umstellung auf moorverträgliche Bewirtschaftungsformen ist voranzutreiben.

<sup>6</sup>Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um eine angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.

<sup>7</sup>Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder „staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist.

<sup>8</sup>Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau von Schwarztorf zulässig, soweit er zwingend als Brennstoff für die Herstellung von Spezialkernern als regionaltypischer Baustoff benötigt wird.

<sup>9</sup>Der Torfabbau nach den Sätzen 7 und 8 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren.

### 3.1.2 Natur und Landschaft

**01** <sup>1</sup>Die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten überregional bedeutsamen Kerngebiete des Biotopverbundes sind in der zeichnerischen Darstellung übernommen, räumlich näher festgelegt und um regional bedeutsame Kerngebiete ergänzt worden. Geeignete Gewässerabschnitte sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft festgelegt. Diese Verbundachsen umfassen eine Schutzzone beidseitig von 30 m von der

LROP 3.1.2  
Ziffer 02-04

**Gewässerritte – mit Ausnahme in bebauten Gebieten. <sup>3</sup>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und Funktionsfähigkeit der Kerngebiete und Verbundachsen des Biotopverbundes nicht beeinträchtigen oder ihre Entwicklungsfähigkeit behindern.**

<sup>3</sup>Weiterhin werden in der zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Biotopverbund ausgewiesen.

**02 <sup>1</sup>Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in der zeichnerischen Darstellung neben den vorhandenen Naturschutzgebieten weitere für den Naturschutz wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung festgelegt. <sup>2</sup>Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern und zu entwickeln. <sup>3</sup>Sie sind vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen.**

LROP 3.1.2  
Ziffer 08

<sup>4</sup>Weiterhin werden in der zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ausgewiesen. In den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden.

### 3.1.3 Natura 2000

**01 <sup>1</sup>Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.**

LROP 3.1.3  
Ziffer 01

**02 <sup>1</sup>In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig. <sup>2</sup>Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die**

LROP 3.1.3  
Ziffer 02

- in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),
- der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder
- Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.

<sup>3</sup>Sie sind in der zeichnerischen Darstellung auf Grundlage des LROP und des Landschaftsrahmenplans räumlich konkretisiert festgelegt.

<sup>4</sup>Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

### 3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

*[Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2023]*

LROP 1.3  
Ziffer 01-04

### 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

01 <sup>1</sup>Die Kulturlandschaften sollen schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden.

LROP 1.3  
Ziffer 01

02 <sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung werden folgende Bereiche als Vorranggebiete Kulturelles Sachgut festgelegt:

LROP 1.3  
Ziffer 03-04

- **Museum und Park Kalkriese**
- **Giersfeld**
- **Saurierfähren in Barkhausen**

<sup>2</sup>Diese sind mit in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten.<sup>3</sup>Raubbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder die Gebiete als Ganzes in ihrer Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig.

03 <sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung werden Kulturlandschaften besonderer Eigenart, historische Kulturlandschaften und Landschaften mit herausragenden archäologischen Denkmälern als Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut ausgewiesen. <sup>2</sup>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von Kulturlandschaften besonderer Eigenart berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten und ihre besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden

LROP 1.3  
Ziffer 03-04

## 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

### 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

01<sup>1</sup>Konventionelle und ökologische Bewirtschaftungsformen sind zu erhalten und zu entwickeln, das schließt auch den Anbau nachwachsender Rohstoffe ein. Erwerbsalternativen wie ländlicher Tourismus oder Direktvermarktung sind zu fördern. <sup>2</sup>Mit Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes sind die Voraussetzungen für eine wettbewerbsfähige, nachhaltige sowie natur- und landschaftsverträgliche, sich an den Ansprüchen der Gesellschaft orientierende Landwirtschaft zu schaffen. <sup>3</sup>In der zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

LROP 3.2.1  
Ziffer 01

auf Grund hohen Ertragspotenzials sowie Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen festgelegt.

02 <sup>1</sup>Auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Waldes ist hinzuwirken.<sup>2</sup>Die in ihrer Bedeutung zukünftig weiter zunehmenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind grundsätzlich gleichrangig und auf der gesamten Waldfläche gleichzeitig zu erfüllen.

LROP 3.2.1  
Ziffer 02

03 <sup>1</sup>Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden.

LROP 3.2.1  
Ziffer 03

<sup>2</sup>Zum Schutz von Waldrändern und Waldrandsaumstrukturen sowie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht soll ein Abstand zum Wald von mindestens 30 Metern (Baumfalllänge) vorgesehen werden. Diese Bereiche sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden. Zur Erhaltung des Waldrandbereichs im Sinne der Klima- und Artenschutzfunktion des Waldrandes kann 100 Meter Abstand als Orientierungswert dienen.

**04<sup>1</sup>Die im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete Wald sind zu erhalten und zu entwickeln.**

LROP 3.2.1  
Ziffer 04

**<sup>2</sup>Bei den Vorranggebieten Wald handelt es sich um**

- **Waldstandorte die bereits im LROP als Vorranggebiet Wald festgelegt worden sind (historische Waldstandorte),**
- **sowie im Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Biotopverbund befindliche Waldstandorte, sofern es sich laut dem Landschaftsrahmenplan um hochwertige Waldstandorte handelt.**

**<sup>3</sup>Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz die in zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.**

05 <sup>1</sup>Neben den Vorranggebieten Wald werden im RROP zusätzlich Vorbehaltsgebiete Wald aufgrund ihrer ökologischen und insbesondere sozioökonomischen Bedeutung festgelegt. <sup>2</sup>Wald soll durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden

06 <sup>1</sup>In geschlossenen Waldgebieten sind die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen wie Feuchtgrünlandflächen und Waldwiesen von Aufforstungen freizuhalten.

LROP 3.2.1  
Ziffer 05

07 <sup>1</sup>Die Belange der Binnenfischerei sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Neu entstehende Bodenabbaugewässern sollen im Einzelfall einer fischereiwirtschaftli-

LROP 3.2.1  
Ziffer 06

chen Nutzung zugeführt werden, sofern nicht geplante Rekultivierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen dem entgegenstehen.

### 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

**01 <sup>1</sup>Die abbauwürdigen oberflächennahen und tiefliegenden Rohstoffvorkommen im Landkreis Osnabrück sind für die langfristige Rohstoffversorgung zu sichern und räumlich konzentriert zu gewinnen. <sup>2</sup>Die vollständige Ausbeutung von bestehenden Lagerstätten ist vorrangig vor neuen Aufschlüssen zu betreiben.**

LROP 3.2.2  
Ziffer 01

<sup>3</sup>Dabei sollen Belastungsgrenzen der Landschaft und des Naturhaushaltes durch die Entstehung von Seen berücksichtigt werden - der Erweiterung und vollständigen Ausbeutung bestehender Abbaustellen wird Priorität vor der Neuerschließung eingeräumt.

<sup>4</sup>Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden

**02 <sup>1</sup>Rohstoffvorkommen mit überregionaler oder regionaler Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Kies und Kiessand, Sand, Ton und Naturstein) festgelegt. <sup>2</sup>Weitere Gebiete sind als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Kies und Kiessand, Sand, Ton und Naturstein) festgelegt.**

LROP 3.2.2  
Ziffer 02

<sup>3</sup>Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. <sup>4</sup>Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

**03 <sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung des RROP ist das kleinflächige Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 1341 (Ton), gelegen in der Gemeinde Hagen a.T.W. gemäß LROP räumlich konkretisiert und festgelegt worden.**

LROP 3.2.2  
Ziffer 03

**04 <sup>1</sup>In dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nummer 160.4, das gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegt, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern die Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet wird, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht. Hierfür hat eine Prüfung entsprechend Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG zu erfolgen.**

LROP 3.2.2  
Ziffer 04

<sup>2</sup>Die aus dem Landesraumordnungsprogramm übernommenen und im RROP räumlich konkretisierten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. 151.1, 151.2, 151.3, 154 grenzen unmittelbar an oder liegen

teilweise in einem Gebiet des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. <sup>3</sup>Ein Abbau ist hier nur zulässig, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen wird. <sup>4</sup>Für den Nachweis hat eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG zu erfolgen.

<sup>5</sup>Die Anforderung, dass die Natura 2000-Gebiete durch den Rohstoffabbau nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen, gilt ebenso für Abbauvorhaben, welche außerhalb der Natura 2000-Gebiete erfolgen, aber auf diese einwirken können.

*[Entsprechend des Kapitel 3.1.1 Ziffer 06 werden im RROP keine Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Torf im festgelegt.]*

LROP 3.2.2  
Ziffer 05

### 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

01 Diese Potenziale sind zu nutzen, um den Tourismus im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung im Landkreis Osnabrück weiter zu stärken und auszubauen.

LROP 3.2.3  
Ziffer 01

02 <sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt. <sup>2</sup>In Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung sind raumbedeutsame Maßnahmen nur zulässig, soweit sie mit der besonderen Funktion der Gebiete vereinbar sind. <sup>3</sup>Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen nach Satz 2 sind dort nur zulässig, soweit ausgeschlossen werden kann, dass die Ziele des dem Vorranggebiet u.a. zugrundeliegend Landschaftsschutzgebietes im Sinne der zugehörigen Schutzgebietsverordnung erheblich beeinträchtigt werden und die entsprechende Fläche, auf welcher die Planung/Maßnahme umgesetzt werden soll, aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen wurde.

03 <sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung festgelegt. <sup>2</sup>Sie sind so zu sichern und zu entwickeln, dass sie gut an das öffentliche Verkehrsnetz und den Nahverkehr angebunden sind.

04 <sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung werden regional bedeutsame Sportanlagen festgelegt. <sup>2</sup>Sie sind in ihrem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

05 <sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung werden regional bedeutsame Wanderwege festgelegt. <sup>2</sup>Sie sollen die Erholungsgebiete an größere Siedlungsbereiche anbinden sowie die Erholungsgebiete untereinander verbinden, d.h. die äußere Erschließung der Erholungsgebiete und die Vernetzung der Wanderwege verdeutlichen.

### 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

- 01 <sup>1</sup>Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. LROP 3.2.4  
Ziffer 01
- 02 <sup>1</sup>Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften. LROP 3.2.4  
Ziffer 02
- 03 <sup>1</sup>Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; <sup>2</sup>bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. LROP 3.2.4  
Ziffer 03
- 04<sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung sind die Standorte zentraler Kläranlagen als Vorranggebiet zentrale Kläranlage festgelegt.
- 05<sup>1</sup>Die vorhandenen Fernwasserleitungen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Fernwasserleitung festgelegt.
- 06<sup>1</sup>Die Hauptabwasserleitungen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Hauptabwasserleitung festgelegt. LROP 3.2.4  
Ziffer 04
- 07 <sup>1</sup>Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen. LROP 3.2.4  
Ziffer 05
- 08 <sup>1</sup>Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen. <sup>2</sup>Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern. LROP 3.2.4  
Ziffer 06
- 09 <sup>1</sup>Die Versorgung der Bevölkerung ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten. <sup>2</sup>Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden. <sup>3</sup>Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden. LROP 3.2.4  
Ziffer 07
- 10 <sup>1</sup>Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist. <sup>2</sup>Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird. LROP 3.2.4  
Ziffer 08
- 11 <sup>1</sup>Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind im RROP die festgelegten Trinkwasserschutzgebiete sowie die nicht bereits was- LROP 3.2.4  
Ziffer 09

serrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt. <sup>2</sup>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.

12 <sup>1</sup>Zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 NWG im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgesetzt. <sup>2</sup>In den Vorranggebieten Hochwasserschutz sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen grundsätzlich unzulässig. <sup>3</sup>Ausnahmen sind nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahme möglich, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung des § 78 und § 78 a WHG vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden. <sup>4</sup>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind im RROP als Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz dargestellt und sollen unter Berücksichtigung des § 78 b WHG freigehalten werden.

LROP 3.2.4  
Ziffer 12

13 <sup>1</sup>In baulich genutzten Bereichen sollen Bodenversiegelungen und damit Vergrößerungen des Oberflächenwasserabflusses z. B. durch flächensparendes Bauen vermieden bzw. minimiert zu werden, die Versickerung von Niederschlägen z. B. durch Flächenentsiegelung und andere geeignete Maßnahmen gefördert werden, bauliche Maßnahmen auf die hydrologischen und hydraulischen Gegebenheiten des jeweiligen Gewässereinzugsgebietes ausgerichtet werden. <sup>2</sup>Bei der Planung von Baugebieten sollen – um den in Kapitel 1.6 geschilderten Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu entsprechen – wasserwirtschaftliche Konzepte für die Starkregenbewirtschaftung Berücksichtigung finden. <sup>3</sup>Insbesondere sind Notabflusswege vorzusehen. <sup>4</sup>Maßnahmen, die den oberflächlichen Wasserabfluss erhöhen und beschleunigen sind zu vermeiden. <sup>5</sup>Für Raumnutzungen, die den Oberflächenabfluss erheblich verstärken, sind geeignete Erosionsschutz- und abflussmindernde Maßnahmen zu ergreifen. <sup>6</sup>Raumnutzungen und Maßnahmen, die den Wasserrückhalt steigern und den Erosionsschutz erhöhen, sind zu fördern. <sup>7</sup>Naturnahe Gewässerentwicklung ist technischen Hochwasserschutzmaßnahmen vorzuziehen. <sup>8</sup>Die Gewässerauen sollen in ihrer Funktion als wichtige Lebensräume und Biotopverbundachsen gestärkt werden.

## 4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

### 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

#### 4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

**01** <sup>1</sup>Im Landkreis Osnabrück hat der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Bereich aller Verkehrsträger einen qualitativ hohen Stand erreicht. <sup>2</sup>Diese funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.

LROP 4.1.1  
Ziffer 01

<sup>3</sup>Die Kombination aus einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und der weiteren Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend sichern und erhalten, den Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimieren und durch Einsatz und Nutzung von neuen Informations-, Kommunikations- und Leittechnologien im Verkehr den Verkehrsablauf und die Infrastrukturauslastung weiter verbessern.

**02** <sup>1</sup>Der Standort Bohmte wird in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum aus dem LROP übernommen und räumlich näher festgelegt. <sup>2</sup>Ergänzend zu dem Standort Bohmte sollen im Landkreis Osnabrück weitere potentielle Güterverkehrszentren ermittelt werden.

LROP 4.1.1  
Ziffer 03

#### 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

**01** <sup>1</sup>Das Eisenbahnnetz ist in allen Teilen des Landkreises Osnabrück zu erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau zu bringen.

LROP 4.1.2  
Ziffer 01

**02** <sup>1</sup>Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz ist die Strecke

LROP 4.1.2  
Ziffer 03

- Hamburg–Bremen–Osnabrück-Hasbergen

im Landkreis Osnabrück auszubauen. Die Strecke ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

**03** <sup>1</sup>Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz ist die Strecke

LROP 4.1.2  
Ziffer 04

- Amsterdam–Hengelo–Bad Bentheim–Osnabrück–Löhne–Hannover–Berlin,

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. <sup>2</sup>Die Strecke ist in der zeichnerischen Darstellung ebenfalls als Vorranggebiet Hauptei-senbahnstrecke festgelegt.

<sup>3</sup>Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind zusätzlich die Strecken

- Rheine - Quakenbrück
- Osnabrück - Oldenburg - Wilhelmshaven
- Osnabrück - Bielefeld (Haller Willem)
- Schweger Moor - Bohmte - Holzhausen (Wittlager Kreisbahn)
- Osnabrück - Hesepe - Vechta - Delmenhorst - Bremen
- Hengelo - Bad Bentheim - Rheine - Osnabrück - Melle - Löhne

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. <sup>4</sup>Die Strecken sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. <sup>5</sup>Die Bahnhöfe und Haltepunkte sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnstation und Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktionen dargestellt.

**04** <sup>1</sup>Der öffentliche Personennahverkehr ist flächendeckend zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. <sup>2</sup>Ergänzende Mobilitätsangebote sind weiterzuentwickeln um eine flächendeckende Erreichbarkeit, insbesondere auch der ländlichen Räume untereinander, zu erreichen. <sup>3</sup>In den zentralen Orten des Landkreises Osnabrück ist der Aufbau attraktiver ÖPNV-Angebote fortzuführen, da nur so eine verkehrliche Entlastung dieser Städte vom motorisierten Individualverkehr erreichbar ist. <sup>4</sup>Damit der ÖPNV eine attraktive Alternative zum Individualverkehr bleibt und immer mehr wird, ist die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungseinrichtungen, Ausbildungs-, Dienstleistungs- und Arbeitsplatzschwerpunkte weiter zu verbessern. <sup>5</sup>Hierbei geht es gleichermaßen um die Stärkung der bestehenden Achsen zwischen Landkreis und Stadt Osnabrück, als auch die Stärkung der Verkehre zwischen und innerhalb der Orte im Landkreis.

<sup>6</sup>Die Kooperation der Verkehrsunternehmen auf Ebene der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) unter Einbeziehung des gesamten Landkreises Osnabrück und der kreisfreien Stadt Osnabrück ist aufrechtzuerhalten.

<sup>7</sup>Weitere Verbesserung des gemeinsamen Bus-Schiene-Tarifefes mit dem Ziel das Bus- und Bahnangebot in der Region zu einem Gesamtsystem weiterzuentwickeln ist anzustreben.

**05** <sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung sind die Park and Ride - Anlagen und Bike and Ride - Anlagen an den Bahnhöfen und Haltepunkten der Eisenbahnstrecken als Vorranggebiet Park-and-ride / Bike-and-ride festgelegt. <sup>2</sup>Die Park and Ride - Anlagen und die Bike and Ride - Anlagen sind bedarfsgerecht auszubauen. <sup>3</sup>Weitere Verbesserung der Kombinationsmöglichkeiten von Verkehrsmitteln des Umweltverbundes sind anzustreben. <sup>4</sup>Mittelfristig ist der Aufbau eines Fernradwegenetzes anzustreben.

LROP 4.1.2  
Ziffer 05

LROP 4.1.2  
Ziffer 07

### 4.1.3 Straßenverkehr

01 <sup>1</sup>Das vorhandene Straßennetz soll in seiner Leistungsfähigkeit weiter erhalten und optimiert werden. <sup>2</sup>Die Autobahnen und sonstigen Hauptverkehrsstraßen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Autobahn bzw. Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. <sup>4</sup>Der Lückenschluss im Verlauf der A 33 (A 33 Nord) ist fertigzustellen.

LROP 4.1.3  
Ziffer 01/02/03

02 Regional bedeutsame Straßen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt. Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

LROP 4.1.3  
Ziffer 02

03 <sup>1</sup>Die Ortsumgehungen aus dem Bundesverkehrswegeplan werden als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße im Regionalen Raumordnungsprogramm übernommen sofern sie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verminderung von innerörtlichen Umweltbeeinträchtigungen erforderlich sind. <sup>2</sup>Die Notwendigkeit einer Ortsumgehung muss aus Gründen der Verkehrsbelastung zweifelsfrei nachgewiesen werden.

LROP 4.1.3  
Ziffer 02

### 4.1.4 Schifffahrt, Häfen

01 <sup>1</sup>Der Verlauf des Mittellandkanals wird als Vorranggebiete Schifffahrt im Regionalen Raumordnungsprogramm festgesetzt. <sup>2</sup>Der Mittellandkanal ist als wichtige Binnenwasserstraße umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf, insbesondere im Zusammenhang mit dem Güterverkehrszentrum Osnabrück/Bohmte, auszubauen.

LROP 4.1.4  
Ziffer 01

<sup>3</sup>Im Landkreis Osnabrück erfüllen der Mittellandkanal und der Stichkanal zusätzlich wichtige ökologische und Naherholungsfunktionen. <sup>4</sup>Kanalbegleitende Fuß- und Radwege sind so weit wie möglich zu sichern bzw. neu anzulegen.

02 <sup>1</sup>Der Standort Bohmte wird im Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Binnenhafen festgelegt.

LROP 4.1.4  
Ziffer 02

### 4.1.5 Luftverkehr

01 <sup>1</sup>Die Einbindung des Landkreises Osnabrück in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Anbindung an den Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück ist zu sichern.

LROP 4.1.5  
Ziffer 01

**02 <sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung sind folgenden Landeplätze, die ausschließlich dem sonstigen Flugverkehr dienen, als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festgelegt:**

LROP 4.1.5  
Ziffer 03

- **Bramsche-Achmer,**
- **Bohmte-Bad Essen,**
- **Melle-Grönegau.**

## **4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur**

### **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

**01 <sup>1</sup>Hinsichtlich der Versorgungssicherheit, der Kosten, der Verbraucherfreundlichkeit sowie der Effizienz und der Umweltverträglichkeit soll die Energieversorgung unter Einbeziehung regenerativer Energien auf Basis der regionalen Situation ausgebaut werden.**

LROP 4.2.1  
Ziffer 01

**02 <sup>1</sup>Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der effiziente Energieeinsatz unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotentiale ausgeschöpft werden. <sup>2</sup>Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten soll im Landkreis Osnabrück der Anteil erneuerbarer Energien sowie der Anteil an regenerativ erzeugter Wärme ausgebaut werden. <sup>3</sup>Der Landkreis Osnabrück soll dabei mittelfristig seinen Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien abdecken, energieeffizient wirtschaften und seine regionalen Potenziale wie Windenergie, Solarenergie, Geothermie sowie Biomasse und Biogas nachhaltig nutzen. <sup>4</sup>Die Energiebereitstellung soll umweltverträglich, nachhaltig und dort, wo technisch möglich, dezentral in Kraft-Wärme-Kopplung geschaffen werden.**

LROP 4.2.1  
Ziffer 01

**03 <sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind für die Nutzung von Windenergie sowie deren Repowering-Möglichkeiten geeignete, raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.**

LROP 4.2.1  
Ziffer 02

**04 <sup>1</sup>Die bestehenden Standorte sind im Sinne einer flächensparenden Entwicklung möglichst effizient auszunutzen und zu repowern. <sup>2</sup>Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt ohne Höhenbegrenzung.**

**05 <sup>1</sup>Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.**

**06 <sup>1</sup>Für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sollen grundsätzlich bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, welche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials oder**

LROP 4.2.1  
Ziffer 03

als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen festgelegt sind, dürfen für die Errichtung und Installation von Photovoltaikanlagen nicht in Anspruch genommen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für Anlagen, die den Privilegierungstatbestand gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB erfüllen, vorgesehen werden. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. <sup>5</sup>Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht (siehe auch DIN-Spec 91434).

#### 4.2.2 Energieinfrastruktur

01 <sup>1</sup>Für die Energieübertragung im Hoch- und Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung ab 110 kV sind die entsprechenden Leitungstrassen als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegt. <sup>2</sup>Die als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen mit einer Nennspannung ab 110 kV sind zu sichern. <sup>3</sup>Bei der Neuplanung von Hoch- und Höchstspannungsstromleitungen sollen die Leitungen möglichst unterirdisch verlegt werden. <sup>4</sup>Energietransportleitungen sollen untereinander und mit weiteren Infrastruktureinrichtungen gebündelt und auf einer gemeinsamen Trasse geführt werden. <sup>5</sup>Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen

- Wehrendorf und Lüstringen und weiter in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen),
- Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen,

der Neubau einer Höchstspannungswechselstromleitung sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind. <sup>6</sup>Regional bedeutsame Umspannanlagen werden zeichnerisch als Vorranggebiet Umspannwerk dargestellt.

LROP 4.2.2  
Ziffer 04

#### 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

01 <sup>1</sup>Im Landkreis Osnabrück sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen.

<sup>2</sup>Für den zukünftigen Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I sind im Landkreis Osnabrück mittelfristig regionale Lösungen zu finden.

LROP 4.3  
Ziffer 03